

## Serie Steuerberatung

**Rund um's Auto**

## Des Arztes liebstes Steckenpferd in Sachen Steuer

Niedergelassene Ärzte haben je nach individueller Konstellation recht interessante Möglichkeiten, ihr Auto steuerlich zu nutzen. Hierbei bildet das Ausmaß der betrieblichen Nutzung auch die Grundlage für die steuerliche Anerkennung. Wird das KFZ weniger als zur Hälfte betrieblich genutzt, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder das Kilometergeld in Höhe von 38 Cent pro Kilometer wird geltend gemacht. Im Regelfall ist das für den angestellten Arzt mit Wahlarztordination die optimale Lösung.

Oder es werden sämtliche Kosten und auch die Abschreibung summiert, darauf der Prozentsatz der betrieblichen Nutzung angewendet und der entstehende Betrag als Betriebsausgabe geltend gemacht. In diesem Fall gelangt das „betrieblich“ genutzte KFZ nicht in die Betriebs-sphäre, somit wirkt sich der Gewinn eines allfälligen Verkaufes in der Zukunft steuerlich nicht aus.

**Betriebliche Nutzung mehr als 50 Prozent**

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, so stellt das KFZ sogenanntes „betriebsnotwendiges“ Vermögen dar und muss ins Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Als steuerlich anerkannter Wert eines Fahrzeuges gelten maximal 40.000 Euro. Ist der Kaufpreis höher, so gilt der übersteigende Betrag als „Luxustangente“. Da das Finanzamt davon ausgeht, dass damit zum Teil auch höhere Kosten verbunden sind, müssen vor allem die Kaskoversicherung und Zinsen für einen allfälligen Anschaffungskredit aliquot gekürzt werden.

Die steuerliche Nutzungsdauer eines KFZ in Österreich beträgt acht Jahre. Es dürfen also pro Jahr nur 12,5 Prozent Abschreibung geltend gemacht werden. Diese Bestimmung gilt auch für ein geleastes Fahrzeug.

Wenn der Leasingvertrag über vier Jahre abgeschlossen wird, muss der Aufwand so berechnet werden, als ob man acht Jahre lang Leasingraten zahlen würde. Dies gilt nicht für den sogenannten Kleinbus oder Klein-LKW.

**Vorsicht bei Betriebsprüfungen**

Das KFZ als des Österreichers liebtes Kind ist sehr gerne Zankapfel bei Betriebsprüfungen. Die Finanzprüfer beäugen die Fahrzeuge und damit zusammenhängenden Kosten ihrer „Schäfchen“ genau. Gerade bei Autos ist durch Medienberichte und

Werbung ein hoher Wissensstand gegeben, daher kann man auf diesem Sektor der Finanz nur schwer ein X für ein Y vormachen. Aus zahlreichen Betriebsprüfungen kennen wir die häufigsten Fragen der Prüfer rund ums Auto. Welche Fehler sollte man tunlichst vermeiden?

**Unzulässiges Kilometergeld**

Ein Arzt mit hoher betrieblicher Kilometerleistung rechnet die Autokosten mit Kilometergeld statt mit den tatsächlichen Kosten ab. Der Betriebsprüfer ist nicht verpflichtet die Kilometergeld-Verrechnung als „amtliche Kostenschätzung“ zu akzeptieren, wenn sich aufgrund der geschätzten tatsächlichen Kosten etwa deutlich niedrigere Betriebsausgaben ergeben würden.

**Doppelabsetzung bei Fahrten zum Arbeitsplatz**

Insbesondere bei Ärzten, die auch in einem Dienstverhältnis stehen (etwa vormittags Tätigkeit im Krankenhaus, nachmittags Ordination) sind alle Fahrten die zwischen Wohnung und Dienststelle zurückgelegt werden nicht den Betriebsfahrten sondern den Privatfahrten zuzurechnen und erhöhen somit den Privatanteil (Abgeltung durch Verkehrsabsetzbetrag). Mehrfache Fahrten in das Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung von Sonderklassepatienten sind laut Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht als betriebliche Fahrten anzusehen, auch wenn die Klassegelder zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zählen.

**Herkunft der Anschaffungskosten**

Speziell bei weniger gut gehenden Ordinationen wird auch gerne hinterfragt, wie denn der Kaufpreis eines zum Beispiel 70.000 Euro „schweren“ Gefährtes bar auf den Tisch gelegt werden konnte, wenn dieser Betrag möglicherweise über dem versteuerten Jahresgewinn liegt. Wenn der Wagen über Kredit oder Leasing finanziert wurde, ist man nicht um die Antwort verlegen, andernfalls wird man plausible Finanzierungsquellen wie etwa aufgelöste Sparbücher hervorkramen müssen, damit nicht der Verdacht von ungeklärtem Vermögenszuwachs aufkommt.

**Glaubhaftmachung Privatanteil PKW**

Immer wieder ist der angesetzte Privatanteil des betrieblichen Autos Diskussionspunkt im Rahmen einer Betriebsprüfung. Eine ganz korrekte Erfassung der privaten Kilometer-

Die Steuerberater



**Mag. Manfred Kenda**

Geboren in Kärnten, Studium der Betriebswirtschaft in Wien, Tätigkeit als Unternehmensberater für Ärzte in Salzburg und Wien, danach Ausbildung zum Steuerberater in Wien.

Seit 2002 in Kärnten, Schwerpunkt Ärzte. Seit 2003 selbständiger Steuerberater.

„Die Steuerberater Kenda & Lebersorger OG“

leistung liefert nur ein vollständig geführtes Fahrtenbuch. Ein korrekt berechneter Privatanteil eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches muss von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Laut BMF-Erlass hat ein Fahrtenbuch folgende Angaben zu enthalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder betrieblichen Fahrt. Nur für diese betrieblichen Fahrten ist eine Aufzeichnung jeder einzelnen Fahrt notwendig. Da man als Arzt zur gesetzlichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, dürfen keine weiteren Angaben verlangt werden, durch die diese Pflicht verletzt wird. Es genügt daher den Zielort und den Zweck anzugeben. Keinesfalls ist der Name des Patienten erforderlich.

Oft macht aber das Führen eines Fahrtenbuches ungeheure Mühe. Daher besteht auch die Möglichkeit das Fahrtenbuch nur über einige Monate zu führen, und den so ermittelten Anteil für Privatfahrten bei gleichbleibenden Gegebenheiten

auch auf die Zukunft anzuwenden. Diese Glaubhaftmachung unter Vorlage einiger Monate Fahrtenbuch sollte der Finanz normalerweise genügen.

Die in der Praxis gängigste Vorgangsweise ist die Ermittlung im Schätzwege. Man benötigt die Jahreskilometerleistung und die betrieblich gefahrenen Kilometer. Als betriebliche Fahrten gelten die Fahrten von der Wohnung zur Ordination, die Hausbesuche, Einkäufe für die Ordination, Fortbildungen, Fahrten zum Steuerberater, zur Ärztekammer oder in die Gebietskrankenkasse. Wird der Privatanteil allerdings nur auf diesen Schätzungsweg ermittelt, gibt es bei Betriebsprüfungen immer wieder Meinungsverschiedenheiten. Dann kommt es meistens zu einer Art Kuhhandel, bei dem der Privatanteil meist etwas erhöht wird. Möchte man sich dieser Vorgangsweise komplett entziehen, wird ein Fahrtenbuch unumgänglich sein.

Informationen: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)

## Es gibt etwas, das noch länger haften bleibt als dieses Salbei-Gel

Die Erinnerung an eine wirklich hilfreiche Empfehlung!

Bei **Entzündungen der Mundschleimhaut** hilft der Salbei-Wirkstoff besonders kraftvoll und entfaltet seine Heilkraft über lange Zeit. Verblüffende Erfolge – sind das Ergebnis.



Dentinox

Ärztmusteranforderung

Stempel/Unterschrift

Bitte senden Sie mir gemäß § 58 AMG zwei unverkäufliche Ärztemuster von

**Aperisan® Gel**  
**Mundschleimhauttherapeutikum**

Bitte einsenden an:  
Nycomed Pharma GmbH  
1120 Wien

Bezeichnung des Arzneimittels: Aperisan® Gel Mundschleimhauttherapeutikum. Zusammensetzung (arzneilich wirksamer Bestandteil nach Art und Menge): 1 g enthält als Wirkstoff: Salbeifluidextrakt (EB6) 200 mg. Anwendungsgebiete: Lokale Anwendung: Katarrhe der Mund- und Rachenschleimhaut. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen einen Bestandteil des Präparates. Hilfsstoffe: Saccharin-Natrium 2 mg, Glycerol, Xylitol, Sorbitol, Propylenglykol, Pfefferminzöl, Polysorbit 20, Carbopol, Edetinsäure-Dinatriumsalz 2 H<sub>2</sub>O, Natriumhydroxyd, Ethanol, Gereinigtes Wasser. Packungsgröße: O. P. mit 10 g Gel. Weitere Angaben zu Dosierung, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen sowie zu den besonderen Warnhinweisen zur sicheren Anwendung sind der Austria-Codex-Fachinformation zu entnehmen. Abgabe: apothekenpflichtig.

Hersteller: Dentinox Gesellschaft für pharmazeutische Präparate Lenk & Schuppan, D-12277 Berlin  
Vertrieb Österreich: Nycomed Pharma GmbH, 1120 Wien